



Merkblatt

zur Anzeigepflicht gem. §§ 16 Abs. 1 + 2 und 17 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz (BremWoBeG) für unterstützende Wohnformen

Ziel dieses Merkblattes ist es zu erläutern, was ein verantwortlicher Leistungsanbieter im Sinne des § 4 BremWoBeG bei einer Anzeige gem. §§ 16 Abs. 1 + 2 und 17 (BremWoBeG) zu beachten hat, um unnötigen Aufwand mit Nachfragen zu minimieren und ordnungsrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Da die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht nach Erhalt einer Anzeige gem. §§ 16 Abs. 1 + 2 und 17 (BremWoBeG) auch immer zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen des §§ 11 und 12 BremWoBeG (noch) erfüllt sind, wird zur Beschleunigung des Verfahrens - wie bei einigen Punkten ausgeführt – empfohlen, der Anzeige auch hierzu möglichst aussagekräftige Unterlagen beizufügen.

Es ist empfehlenswert, möglichst frühzeitig, also auch schon vor der Anzeige, die 3 Monate vor Betriebsaufnahme erforderlich ist, die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht zum Zwecke der Beratung Kontakt aufzunehmen.

Für die Anzeige verwenden Sie bitte den Vordruck *Betriebsaufnahme - § 16 Abs. 1 + 2 und § 17 BremWoBeG*.

**Dieses Merkblatt und der Anzeigevordruck stehen zum download zur Verfügung unter
www.soziales.bremen.de**

Teil I

1. Angaben zur unterstützenden Wohnform

- **Art der unterstützenden Wohnform** Die Art, unter dem die unterstützende Wohnform der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht angezeigt wird (siehe Definitionen in §§ 5-7 BremWoBeG)
- **Name der unterstützenden Wohnform** Der Name, unter dem die unterstützende Wohnform der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht angezeigt wird.
- **Vorgesehene Art der Plätze** In einer unterstützenden Wohnform können mehrere Arten von Plätzen vorhanden sein. Zum Beispiel:
 - Tagespflege
 - Wohngemeinschaft (selbstorganisiert oder trägergesteuert)
 - Kurzzeitpflege
 - Langzeitpflege
 - Pflegeappartements
 - Service Wohnungen
 - Etc.
- **Anzahl der Plätze bzw. Wohnungen (Kapazität)** Die tatsächliche Platzzahl bzw. beim Service Wohnen die Anzahl der Wohnungen

2. Raumverteilungsplan

- **Angaben zu den Räumlichkeiten** Mit der Anzeige sollen die Bauzeichnungen, wenn möglich im Maßstab 1:100, mit Angaben zu dem Raum, Raumgrößen in m², der geplanten Nutzung und der Anzahl der Plätze insgesamt vorgelegt werden. Auch sollten hier bereits Angaben zur Binnenstruktur der unterstützenden Wohnform (Zuordnung bestimmter Räume zu bestimmten Gruppen) entsprechend der Konzeption erfolgen.

3. Angaben zum Leistungsanbieter der unterstützenden Wohnform

- **Leistungsanbieter** Sollte der Leistungsanbieter der unterstützenden Wohnform eine juristische Person sein, sind aktuelle Auszüge aus dem Handels-, Vereins- oder Stiftungsregister beizufügen.
- **Vertretungsberechtigte Personen** Bei juristischen Personen als Leistungsanbieter der unterstützenden Wohnform sollen die Namen und Anschriften, sowie aktuelle Auszüge aus dem Handels-, Vereins- oder Stiftungsregister und der Gesellschaftervertrag eingereicht werden.

4. Der Anzeige gem. § 16 Abs. 1 und 2 BremWoBeG beizufügende Unterlagen

- **beizufügende Unterlagen** Vorlage des Liquiditätsnachweises für die ersten drei Monate ab der Inbetriebnahme der unterstützenden Wohnform. Hierfür ist ein Kontoauszug nicht ausreichend, sondern die Bescheinigung des zuständigen Kreditinstitutes notwendig.

Teil II

5. Der Leistungsanbieter hat das Vorhaben bei den zuständigen Stellen nach § 17 Abs. 1 BremWoBeG vorgestellt

- **Nachweis** Eine mögliche Form des Nachweises ist das Protokoll der Sitzung, in der das Projekt vorgestellt wurde.

6. Leitung der unterstützenden Wohnform nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BremWoBeG

- **Berufsabschluss** Vorlage der Qualifikationsnachweise (in Kopie) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach § 2 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) hinsichtlich der Qualifikation erfüllt sind.
- **Zusatzausbildung** Vorlage der Qualifikationsnachweise (in Kopie).
- **Beruflicher Werdegang** Nachweis in Form eines (beruflichen) Lebenslaufes. Dabei sollte z.B. durch Arbeitszeugnisse mit Angaben zum Aufgabenbereich prüfbar sein, ob die Voraussetzungen nach § Abs. 2 HeimPersV hinsichtlich der Leitungskompetenz erfüllt sind.

7. Pflegedienstleitung der unterstützenden Wohnform

- **Berufsabschluss** Vorlage der Qualifikationsnachweise (in Kopie) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der Heimpersonalverordnung (HeimPersV) hinsichtlich der Qualifikation erfüllt sind.
- **Zusatzausbildung** Vorlage der Qualifikationsnachweise (in Kopie), sowie der Ausbildung nach § 71 Abs. 3 SGB XI.
- **Beruflicher Werdegang** Nachweis am besten in Form eines (beruflichen) Lebenslaufes. Dabei sollte z.B. durch Arbeitszeugnisse mit Angaben zum Aufgabenbereich prüfbar sein, ob die Voraussetzungen der HeimPersV erfüllt sind.

8. Stellenplan zur personellen Umsetzung des Konzeptes

- **Stellenplan** Hier sind alle Mitarbeiter, aufgeteilt nach Funktionsbereich (Pflege, Betreuung, Begleitender Dienst, Wirtschaftsdienst, Verwaltung, usw.), anzugeben. Die Stellen für Pflege, Betreuung und Begleitender Dienst sind nach Fachkräften und Nichtfachkräften, unter Angabe der Qualifikation, aufzuteilen.